

Theodor Bühn*

Gesetz zur Umsetzung des Urteils des BVerfG zur Vaterschaftsanfechtung

Wettlauf um die Vaterschaft oder zurück in die Zukunft?

Der Beitrag analysiert die Änderung des Abstammungsrechts zum 1.4.2026 infolge des BVerfG-Urteils zur Vaterschaftsanfechtung. Unter dem Schlagwort „Zurück in die Zukunft“ beleuchtet der Autor die Wiedereinführung früherer Rechtsinstitute wie der obligatorischen Zustimmung des Kindes, kritisiert jedoch die Neuregelung des § 1595a BGB nF als verunglückt, da sie Eltern ohne erkennbaren Mehrwert mit einem verpflichtenden Abstammungsnachweis belastet. Abschließend werden die praktischen Auswirkungen auf die Beurkundungs- und Beratungspraxis in den Jugendämtern detailliert aufbereitet.

I. Ausgangslage und Lösungsansatz des Gesetzgebers

Bereits durch Urteil vom 9.4.2024 hatte das BVerfG¹ entschieden, dass die Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung teilweise verfassungswidrig sind, weil sie das Elterngrundrecht des leiblichen Vaters verletzen. Konkret wurde § 1600 Abs. 2 und 3 S. 1 BGB für unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG erklärt und zugleich die Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 30.6.2025 angeordnet. Da diese Frist wegen des vorzeitigen Endes der Ampel-Koalition nicht eingehalten werden konnte, wurde sie bis längstens 31.3.2026 verlängert.

Vom Bundeskabinett der neuen Regierungskoalition wurde der Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung“ am 29.10.2025 verabschiedet.² Der Deutsche Bundestag hat am 26.2.2026 dem Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz³ zugestimmt, nachdem zuvor vom Bundesrat beschlossen wurde, keine Einwendungen zu erheben.

Das Gesetz vom 29.3.2026 wurde am 31.3.2026 im Bundesgesetzblatt (BGBl.) verkündet und trat am 1.4.2026 in Kraft.⁴ Es sieht nicht nur Modifizierungen beim Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters vor, sondern auch bei der Anerkennung der Vaterschaft selbst, und zwar wie folgt:

- Während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft wird künftig kein anderer Mann

die Vaterschaft wirksam anerkennen können, es sei denn, dieser andere Mann ist nachweislich der leibliche Vater des Kindes.

- Die bisherige Regelung der „scheidungsakzessorischen Vaterschaftsanerkennung“ aus § 1599 Abs. 2 BGB wird von der Notwendigkeit der Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens vor Geburt des Kindes entkoppelt und in § 1595a BGB nF zu einer „Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft“ weiterentwickelt.
- Die Rolle des Kindes bei der Anerkennung der Vaterschaft wird gestärkt, indem es künftig (wie vor 1998) immer der Vaterschaft zustimmen muss.
- Eine Anfechtung der Vaterschaft durch den rechtlichen Vater ist ausgeschlossen, wenn er im Zeitpunkt der Anerkennung der Vaterschaft wusste, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Entsprechendes gilt für die Mutter.
- Die bisherige Möglichkeit die Anerkennung der Vaterschaft zu widerrufen, wenn sie ein Jahr nach Beurkundung noch nicht wirksam wurde (§ 1597 Abs. 3 BGB aF), wird gestrichen.

Diese Regelungen zielen vor allem darauf ab, künftig einen „Wettlauf um die Vaterschaft“ und damit auch Anfechtungsverfahren bereits im Vorfeld zu verhindern.⁵

Das Anfechtungsrecht selbst wird dahingehend modifiziert, dass eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater nicht mehr zwingend eine Sperrwirkung gegenüber dem leiblichen Vater entfaltet. Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens nach Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater, eine „zweite Chance“ für den leiblichen Vater eröffnet.

* Der Verf. war von 1996 bis 2023 Abteilungsleiter beim StJA Karlsruhe (BVU) und ist seit 2017 als Lehrbeauftragter der Hochschule Kehl, seit 2019 als Referent für Seminare in den Bereichen Beistandschaft, Unterhaltsvorschuss und seit 2026 im Bereich Beurkundungen im Jugendamt tätig.

1 BVerfG 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21, JAmt 2024, 361 (Leits. und Praxishinw.) = BeckRS 2024, 6414.

2 BT-Drs. 21/2997.

3 BT-Drs. 21/4323.

4 BGBl. 2026 I Nr. 83.

5 BT-Drs. 21/2997, 2.

II. Entscheidung des BVerfG

Der Entscheidung des BVerfG liegt folgender Sachverhalt zugrunde:⁶

Der Beschwerdeführer ist feststehend leiblicher Vater eines 2020 nichtehelich geborenen Kindes. Er führte mit der Mutter des Kindes eine Beziehung und lebte auch mit ihr in einem Haushalt. Nach der Trennung der Mutter von dem Beschwerdeführer hatte dieser weiterhin Umgang mit seinem Kind. Die Mutter ging eine neue Beziehung ein. Nachdem der Beschwerdeführer einen Antrag auf Feststellung seiner Vaterschaft gestellt hatte, erkannte der neue Partner der Mutter die Vaterschaft für das Kind mit ihrer Zustimmung an und ist so dessen rechtlicher Vater geworden.

Im (folgenden) Anfechtungsverfahren hat das Oberlandesgericht in zweiter Instanz den Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung, er und nicht der rechtliche Vater sei Vater des Kindes, als unbegründet abgewiesen. Die Vaterschaftsanfechtung des Beschwerdeführers scheiterte an der inzwischen bestehenden sozial-familiären Beziehung des neuen Partners der Mutter und rechtlichen Vaters zu dem Kind. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gewährleisteten Elternrechts. § 1600 Abs. 2 und 3 BGB in seiner Anwendung durch das Gericht mache es ihm als leiblichem Vater unmöglich, die rechtliche Vaterschaft für das Kind zu erlangen.

Das BVerfG hat ua folgende Feststellungen getroffen, die vom Gesetzgeber bei einer Neuregelung zu beachten sind:⁷

- Unabhängig von einer anderweitigen fachrechtlichen Zuordnung sind jedenfalls die leiblichen Eltern eines Kindes Eltern iSv Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.
- Der Gesetzgeber ist nicht gezwungen, die Anzahl der Träger des Elterngrundrechts von vornherein auf zwei Elternteile zu beschränken; Träger könnten daher auch Mutter, leiblicher Vater und rechtlicher Vater nebeneinander sein. Hierbei wäre nicht erforderlich, allen diesen Elternteilen gleiche Rechte im Verhältnis zu ihrem Kind einzuräumen. Die jeweilige Rechtsstellung der Elternteile könnten vielmehr differenzierend ausgestaltet werden.
- Wird vom Gesetz eine rechtliche Vaterschaft von mehr als einem Vater ausgeschlossen, muss dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht. Dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters wird nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn dabei seine gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung zum Kind, das frühzeitige und konstante Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder der Wegfall einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zu seinem bisherigen rechtlichen Vater nicht berücksichtigt werden können.

Kritisch wurde vom BVerfG auch der Umstand beurteilt, dass leibliche Väter, die zur Übernahme von Elternverantwortung

bereit sind, nach bisherigem Recht unzureichende Möglichkeiten haben, durch eigenes Verhalten die erforderlichen Voraussetzungen herbeizuführen.⁸ Besonders deutlich trat dies bei dem zugrunde liegenden Fall hervor: Die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter durch deren neuen Partner erfolgte erst, nachdem der leibliche Vater einen Antrag auf Feststellung seiner Vaterschaft gestellt hatte. Durch das kollusive Verhalten von Mutter und nunmehr rechtllichem Vater wurde so dem Antrag im Nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen. Dem sich anschließenden Anfechtungsverfahren durch den leiblichen Vater stand dann schließlich die Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater nach § 1600 Abs. 2 BGB entgegen. Die bisherige Rechtslage kann deshalb zu einem „Wettlauf um die rechtliche Vaterschaft“ führen, die für den leiblichen Vater, trotz frühzeitigen und konstanten Bemühens, idR nicht erfolgreich ist.

Eine Neuregelung durch den Gesetzgeber sollte deshalb einen solchen Wettlauf um die Vaterschaft von vornherein verhindern oder zumindest für alle Beteiligten angemessen auflösen.

III. Beibehaltung des Zwei-Eltern-Prinzips

Wie sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 9.4.2024⁹ ergibt, wäre es verfassungsrechtlich durchaus zulässig, die Elterngrundrechte aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auch auf mehr als zwei Eltern auszudehnen, also zB auf Mutter, rechtlichen Vater und leiblichen Vater. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber aber keinen Gebrauch gemacht.¹⁰ Eine Mehrelternschaft wäre mit zahlreichen bisher ungelösten Folgefragen verbunden gewesen, insbesondere welche Auswirkungen sich hieraus auf Sorge-, Unterhalts- und Erbrecht ergeben würden.

Nach der Vorgabe des BVerfG müssen die abstammungsrechtlichen Regelungen deshalb so gestaltet werden, dass dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung steht, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht (vgl. II.). Wie der Gesetzgeber dies im Einzelnen umgesetzt hat, wird nachfolgend beschrieben.

IV. Modifizierung des Anfechtungsrechts für den leiblichen Vater

Auch nach der Neufassung des § 1600 BGB bleibt es bei der grundsätzlichen Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater (bisher: § 1600 Abs. 2 BGB aF, ab 1.4.2026: § 1600 Abs. 3 S. 1 BGB nF). Aller-

6 Pressemitteilung BVerfG Nr. 35/2024, 9.4.2024, 1, abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-035.html, Abruf: 25.3.2026.

7 BVerfG 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21 Leits. 1 bis 5, JAmt 2024, 361 (Leits. und Praxishinw.) = BeckRS 2024, 6414.

8 BVerfG 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21 Rn. 93, JAmt 2024, 361 (Leits. und Praxishinw.) = BeckRS 2024, 6414.

9 BVerfG 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21, JAmt 2024, 361 (Leits. und Praxishinw.) = BeckRS 2024, 6414.

10 BT-Drs. 21/2997, 1, 15.

dings gilt dies nun nur noch, solange das Kind minderjährig ist. Bei Volljährigkeit hat das Kind nach § 1600 Abs. 2 BGB nF stattdessen ein Widerspruchsrecht. Außerdem kann die Sperrwirkung künftig auch wieder entfallen. Dies ergibt sich aus der veränderten Definition in § 1600 Abs. 5 BGB nF. Danach besteht eine sozial-familiäre Beziehung nur noch, wenn der Mann für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt. Nach der bisherigen Definition war ausreichend, dass der rechtliche Vater Verantwortung für das Kind trägt oder getragen hat (§ 1600 Abs. 3 S. 1 BGB aF).¹¹

Weiter wird die Regelvermutung eingeführt, dass noch keine sozial-familiäre Beziehung vorliegt, wenn die Vaterschaft durch bestehende Ehe oder Anerkennung vor weniger als einem Jahr begründet wurde (§ 1600 Abs. 5 S. 3 BGB nF). Im Gegensatz dazu hat früher eine bestehende Ehe sofort und dauerhaft zum Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung geführt (§ 1600 Abs. 3 S. 2 BGB aF).

Schließlich soll es künftig auf die Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater nicht mehr ankommen, wenn einer der folgenden vier Sachverhalte erfüllt ist (§ 1600 Abs. 3 S. 2 BGB nF):

- Zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten besteht ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung.
- Zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten hat früher eine sozial-familiäre Beziehung bestanden, die aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr andauert.
- Der Anfechtungsberechtigte hat sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht, hatte damit aber aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen keinen Erfolg.
- Der Ausschluss der Anfechtung ist aus anderen Gründen, die der Anfechtungsberechtigte nicht zu vertreten hat, grob unbillig.

Sollte einer der vorgenannten Fallgruppen erfüllt sein, muss das Gericht künftig zugunsten des leiblichen Vaters entscheiden, außer der Fortbestand der bisherigen rechtlichen Vaterschaft ist für das Wohl des Kindes erforderlich (§ 1600 Abs. 3 S. 3 BGB nF). Nicht ausreichend für eine Entscheidung gegen den leiblichen Vater wäre, wenn der Fortbestand der Vaterschaft dem Kindeswohl nur dient oder am besten entspricht. Die hierfür erforderlichen Prüfungen und Tatsachenermittlungen sind vom Gericht nach § 26 FamFG von Amts wegen durchzuführen.¹²

V. „Zweite Chance“ für den leiblichen Vater

In § 185a FamFG nF wird für den leiblichen Vater eine zweite Chance für den Fall eröffnet, dass sein Antrag auf Anfechtung zunächst rechtskräftig abgewiesen wurde. Danach ist ein Restitutionsantrag grundsätzlich statthaft, wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater beendet ist. Allerdings muss hierfür eine Wartefrist eingehalten wer-

den, die in Abhängigkeit des Alters des Kindes zwei, drei oder vier Jahre beträgt. Bei Volljährigkeit des Kindes ist ein Restitutionsantrag ausgeschlossen. Maßgeblich ist das jeweilige Alter des Kindes bei Eintritt der Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung.

Die Neuregelung gilt für Verfahren, die vor Inkrafttreten der Regelung abgeschlossen wurden, entsprechend (§ 185a Abs. 1 S. 2 FamFG nF). Unter Einhaltung der Wartefristen kann sie auch mehrfach genutzt werden. Für die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens muss der leibliche Vater nur schlüssig Tatsachen vortragen, aus denen sich die Beendigung der sozial-familiären Beziehung ergibt. Darüber hinausgehende Nachweise muss das Gericht von Amts wegen prüfen.¹³

Der Wegfall der sozial-familiären Beziehung zum rechtllichen Vater führt jedoch nicht automatisch dazu, dass zugunsten des leiblichen Vaters entschieden werden muss. Das Gericht muss vielmehr auch hier eine Kindeswohlprüfung, und zwar nach § 1600 Abs. 4 BGB, vornehmen.¹⁴

VI. Anerkennungssperre während eines laufenden Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft

Nach dem neu eingefügten § 1594 Abs. 5 S. 1 BGB ist eine Anerkennung, die nach Einleitung eines Verfahrens, in dem die Vaterschaft eines anderen Mannes festgestellt werden soll, nicht wirksam, solange das Verfahren anhängig ist. Die Regelung kann künftig bereits im Vorfeld einen Wettlauf um die rechtliche Vaterschaft verhindern. Sie schützt den mutmaßlich leiblichen Vater eines Kindes in seinem verfassungsrechtlich geschützten Interesse, rechtllicher Vater seines Kindes zu werden, da eine überholende Anerkennung durch einen anderen Mann nicht mehr möglich ist, sobald ein Feststellungsverfahren eingeleitet ist.¹⁵ Der Wortlaut der Regelung stellt klar, dass eine gleichwohl erfolgte Anerkennung nicht nichtig ist, sondern nur schwebend unwirksam. Bleibt das Feststellungsverfahren erfolglos, wird die Anerkennung mit Rechtskraft des ablehnenden Beschlusses wirksam und der anerkennende Mann dem Kind rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Geburt als Vater zugeordnet.

Weder beurkundende Stellen noch das Geburtsstandesamt treffen insoweit weitergehende Prüfungspflichten. Erst nachdem im Feststellungsverfahren die Vaterschaft festgestellt wurde, ist nach § 47 Abs. 1 S. 4 PStG nF durch das Standesamt eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.¹⁶ Sofern der andere Mann iSd § 1594 Abs. 5 S. 1 BGB nF nachweislich der leibliche Vater des Kindes ist, kann er die Anerkennung auch zur Niederschrift des mit dem Feststellungsverfahren befass-

11 BT-Drs. 21/2997, 42.

12 BT-Drs. 21/2997, 40.

13 BT-Drs. 21/4323, 9.

14 BT-Drs. 21/2997, 53.

15 BT-Drs. 21/2997, 24.

16 BT-Drs. 21/2997, 25, 48.

ten Gerichts erklären (§ 1594 Abs. 5 S. 2 BGB nF, § 180 Abs. 2 FamFG nF). Eine solche Erklärung wird sofort wirksam.¹⁷

VII. Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft

Die Neuregelung in § 1595a BGB ersetzt die bisherige Regelung der „scheidungs-akzessorischen Vaterschaftsanerkennung“ aus § 1599 Abs. 2 BGB aF der auf das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 zurückgeht. Die seinerzeitige Begründung durch den Gesetzgeber war einleuchtend: Vermeidung eines aufwendigen Anfechtungsprozesses und eines teuren Gutachtens für Fälle, in denen sich alle drei Beteiligten über die rechtliche Zuordnung der Vaterschaft einig sind.¹⁸ Allerdings wurden durch § 1599 Abs. 2 BGB aF aber (zu Recht) enge zeitliche Grenzen gesetzt. So musste die Anerkennung spätestens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Rechtskraft der Scheidung erklärt werden. Außerdem war das Verfahren für Kinder, die vor der Einreichung des Scheidungsantrags geboren wurden, von vornherein ausgeschlossen.

Durch den neuen § 1595a BGB wird diese Regelung deutlich ausgeweitet. Er gilt für alle Kinder, denen aufgrund einer Ehe oder aufgrund einer Anerkennung ein rechtlicher Vater zugeordnet wurde. Außerdem ist die Anerkennung an keinerlei Fristen mehr gebunden. Voraussetzung ist wie bisher, dass neben der Mutter auch der bisherige rechtliche Vater seine Zustimmung erteilt. Dies kann wie bisher der Ehemann der Mutter sein oder künftig auch der Mann, der zuvor die Vaterschaft anerkannt hat. Neu ist auch die Regelung, dass diese Zustimmung nicht mehr erforderlich ist, nachdem der bisherige rechtliche Vater verstorben ist (§ 1595 Abs. 3 S. 2 BGB nF). Durch die Änderung des § 1595 Abs. 2 BGB nF muss künftig zusätzlich noch das Kind selbst zustimmen, wenn es bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat (vgl. VIII.). Da die Zustimmung des Kindes nicht ersetzt werden kann, könnte das bereits 14 Jahre alte Kind so verhindern, dass ihm ein neuer Vater gegen seinen Willen zugeordnet wird.

Anders als bisher setzt die Neuregelung jedoch voraus, dass das Kind mit dem Samen des Mannes gezeugt wurde („leiblicher Vater“), der die Vaterschaft anerkennen möchte. Eines Nachweises im Rahmen der Beurkundung der Anerkennungserklärung und der Zustimmungen bedarf es dazu allerdings nicht. Dadurch ist es möglich, die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1595a BGB nF auch vorgeburtlich zu erklären (s. § 1595a Abs. 3 S. 1 BGB nF, § 1594 Abs. 4 BGB). Denn andernfalls müsste damit bis nach der Geburt gewartet werden, weil eine genetische Abstammungsuntersuchung vorher nicht zulässig ist. Allerdings muss ein entsprechender Nachweis für die personenstandsrechtliche Eintragung der nach § 1595a BGB nF begründeten Vaterschaft gegenüber dem Standesamt vorgelegt werden (§ 44a PStG nF).¹⁹

Insgesamt erscheint diese Neuregelung trotzdem weder sinnvoll noch durchdacht. Für die Umsetzung des BVerfG-Urteils war sie ebenfalls nicht erforderlich:

Die Begründung des Gesetzgebers, dass die bisherige Regelung des § 1599 Abs. 2 BGB aF zu missbrauchsanfällig sei, weil sie nicht ausschließe, dass der Ehemann der Mutter in Wahrheit der leibliche Vater des Kindes ist und bspw. aus finanziellen Gründen der Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann zustimmt, kann jedenfalls nicht überzeugen.²⁰ Schon aufgrund des zeitlich vorgegebenen Rahmens der bisherigen Regelung dürften solche Fallkonstellationen praktisch kaum vorkommen. Die Eltern in diesen Fällen künftig zwingend mit einer Nachweispflicht der leiblichen Abstammung zu belasten, erscheint deshalb nicht gerechtfertigt.

Unklar bleibt auch, welchen Nutzen es haben soll, die bisherige Regelung auf Kinder auszuweiten, denen aufgrund einer Anerkennung ein rechtlicher Vater zugeordnet wurde. Ein rechtlicher Vater, der zuvor in kollusivem Zusammenwirken mit der Mutter die Vaterschaft anerkannt hat, wird im Regelfall nicht bereit sein, anschließend gemeinsam mit dieser der Vaterschaftsanerkennung durch den leiblichen Vater zuzustimmen, ganz im Gegenteil zu dem Ehemann der Mutter eines während eines Ehescheidungsverfahrens geborenen Kindes. Insoweit werden die Vorteile einer bewährten Regelung ohne Not zumindest teilweise zunichtegemacht.

Die Vorschrift bleibt deshalb fragwürdig und belastet private Haushalte in Deutschland voraussichtlich mit mind. ca. 780.000 EUR jährlich (geschätzt 1.950 Fälle x 400 EUR je Abstammungsuntersuchung).²¹ Die anderslautende Einschätzung in der Gesetzesbegründung ist leider nicht überzeugend.²²

VIII. Stärkung der Rolle des Kindes

Die Stärkung der Rolle des Kindes erfolgte sowohl durch eine Änderung des § 1595 Abs. 2 BGB nF als auch im Verfahrensrecht nach § 175 Abs. 2 FamFG nF.

Nach § 1595 Abs. 2 BGB nF bedarf die Anerkennung künftig neben der Zustimmung der Mutter immer auch der Zustimmung des Kindes. Dieses Erfordernis gab es bereits in der Zeit bis 30.6.1998. Für die Zeit danach wurde durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz erstmals das Erfordernis der Zustimmung der Mutter eingeführt und gleichzeitig die Zustimmung des Kindes auf die Fälle beschränkt, in denen der Mutter die elterliche Sorge nicht zustand. Nach der damaligen Begründung des Gesetzgebers wäre es ein sinnloser Formalismus, von der Mutter zwei Erklärungen (Zustimmung im eigenen Namen und Zustimmung im Namen des Kindes) zu verlangen; deshalb sei die Zustimmung des Kindes ent-

¹⁷ BT-Drs. 21/2997, 26.

¹⁸ BT-Drs. 13/4899, 53.

¹⁹ BT-Drs. 21/2997, 29.

²⁰ BT-Drs. 21/2997, 27.

²¹ Hochrechnung anhand der durchschnittlichen Fallzahlen der Stadtverwaltung Karlsruhe von 2013 bis 2023.

²² BT-Drs. 21/2997, 21.

behrlich, wenn die Mutter insoweit Inhaberin der elterlichen Sorge ist.²³ Diese Begründung war vom Grundsatz her richtig gedacht, aber letztendlich nur auf den Fall zugeschnitten, dass die Anerkennung in zeitlicher Nähe zur Geburt erklärt wird. Dem zunehmenden Selbstbestimmungsrecht des Kindes entsprechend seiner Reife und seines Alters wurde diese Regelung jedoch nicht gerecht. Die Neuregelung löst dieses Problem sachgerecht auf. Sie macht deutlich, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht nur die Rechtsposition der Mutter, sondern auch und vor allem die des Kindes betrifft. Im Kontext des § 1596 Abs. 4 BGB nF wird aber gleichzeitig unnötiger Formalismus verhindert, indem die eigene Zustimmung der Mutter gleichzeitig als Zustimmung des Kindes gilt und nur das bereits 14 Jahre alte Kind zusätzlich selbst zustimmen muss. Wenn dieses seine Zustimmung verweigert, kann es so die Zuordnung eines nicht leiblichen Vaters verhindern.

Bei einem jüngeren Kind wäre die Mutter nach § 1626 Abs. 2 S. 2 BGB gehalten, die Erteilung der Zustimmung mit diesem zu besprechen und Einvernehmen mit ihm anzustreben, soweit dies nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist. Dieses Kind wird deshalb ebenso in die Anerkennung einbezogen und kann Bedenken aussprechen. Es bleibt aber dabei, dass in diesem Fall nur die Erklärung der Mutter beurkundet werden muss.²⁴

Nach § 175 Abs. 2 FamFG nF soll künftig auch in Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft eine Anhörung der Eltern und des Kindes durch das Gericht stattfinden. Eine solche war bisher nur in Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung (§ 1598a Abs. 2 BGB) vorgesehen. Die Regelung ist ua erforderlich, weil in Anfechtungsverfahren künftig häufig eine Kindeswohlprüfung vorzunehmen ist.²⁵

IX. Vermeidung von Sperrvaterschaften

Nach § 1600 Abs. 6 BGB nF ist künftig eine Anfechtung durch den rechtlichen Vater ausgeschlossen, wenn er bei Anerkennung der Vaterschaft sicher wusste, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Das Gleiche gilt für die Mutter entsprechend. Dadurch sollen reine „Sperrvaterschaften“ unattraktiver gemacht werden.²⁶ Auch die Streichung der Widerrufsmöglichkeit für den Anerkennenden nach dem bisherigen § 1597 Abs. 3 BGB geht in diese Richtung. Sie soll einerseits die Verbindlichkeit der Erklärung erhöhen, die verschiedenen Beteiligten (Anerkennender, Mutter und Kind) gleichstellen und andererseits eine Anerkennung im sicheren Wissen darum, dass ein anderer Mann leiblicher Vater des Kindes ist, eher unterbinden.²⁷

X. Sonstige Anpassungen und Klarstellungen

Das Gesetz enthält noch eine Reihe anderer Änderungen und vor allem Klarstellungen:

In § 1595 Abs. 1 S. 1 BGB nF wird klargestellt, dass es keiner Zustimmung der Mutter mehr bedarf, wenn diese verstorben ist. Damit wird ein Beschluss des BGH vom 30.8.2023 kodifiziert. Zuvor war diese Frage umstritten.²⁸

In § 1596 BGB nF erfolgt gegenüber der bisherigen Regelung eine neue Gliederung. Außerdem wird in Absatz 4 sichergestellt, dass durch das künftige Erfordernis der Zustimmung des Kindes aus § 1595 Abs. 2 BGB nF keine unnötigen Zusatzbelastungen für die Mutter entstehen (s. VIII.). Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen Recht. Allerdings fehlt der Hinweis, dass bei beschränkter Geschäftsfähigkeit neben der eigenen Anerkennung oder Zustimmung auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (m/w/d**) erforderlich ist (bisher: § 1596 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine solche Regelung sei nicht erforderlich, da sich das Zustimmungserfordernis des gesetzlichen Vertreters in diesen Fällen bereits aus §§ 106 ff. BGB ergeben würde.²⁹ Offen bleibt jedoch, ob damit die notwendige Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters weiterhin nachträglich abgegeben werden kann und ob dafür noch immer die öffentliche Beurkundung gem. § 1597 Abs. 1 BGB erforderlich ist.³⁰ Der Gesetzgeber sieht im Ergebnis jedenfalls keine Änderung zum bisherigen Recht.

In § 1599 Abs. 1 BGB nF wird klargestellt, dass nach einem erfolgreichen Anfechtungsverfahren die Vaterschaft rückwirkend ab Geburt entfällt. Die bisherige Regelung in § 1599 Abs. 2 BGB ist in geänderter Form nunmehr in § 1595a BGB nF enthalten (s. VII.). Stattdessen enthält § 1599 Abs. 2 BGB nF nun die ausdrückliche Feststellung, dass die Mutterschaft unanfechtbar ist.

Nach § 1600a Abs. 2–5 BGB nF kann künftig sowohl das bereits 14 Jahre alte Kind als auch der 14 Jahre alte Elternteil die Vaterschaft selbst anfechten und bedarf hierzu nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Nach § 1600b Abs. 2 BGB nF beginnt künftig die Anfechtungsfrist für alle Anfechtungsberechtigten (also nicht nur wie bisher für das Kind) frühestens mit Volljährigkeit und endet grundsätzlich nicht mehr vor Vollendung des 21. Lebensjahrs.

Die weiteren Änderungen im PStG und FamFG wurden, soweit relevant, bereits oben erläutert und sind ansonsten Folgeänderungen, die durch die Änderungen im BGB erforderlich wurden. Dies gilt auch für § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII nF, der

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

23 BT-Drs. 13/4899, 84.

24 BT-Drs. 21/2997, 27.

25 BT-Drs. 21/2997, 49.

26 BT-Drs. 21/2997, 16.

27 BT-Drs. 21/2997, 33.

28 BT-Drs. 21/2997, 27; BGH 30.8.2023 – XII ZB 48/23, BeckRS 2023, 28166.

29 BT-Drs. 21/2997, 32.

30 Grüneberg/Ellenberger BGB, 81. Aufl. 2022, BGB § 107 Rn. 8, § 111 Rn. 1, 2; Knittel Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 9. Aufl., Rn. 238.

wegen der Ersetzung des bisherigen § 1599 Abs. 2 BGB durch § 1595a BGB nF und dem Wegfall der Widerrufsmöglichkeit nach dem bisherigen § 1597 Abs. 3 BGB sprachlich angepasst werden musste.

XI. Fazit für die Jugendämter

Jugendämter sind durch die Änderungen hauptsächlich im Beurkundungsbereich nach § 59 SGB VIII betroffen. Nach Art. 6 des Gesetzes tritt es am Tage nach der Verkündung in Kraft, also zum 1.4.2026. Übergangsregelungen sind lediglich nach § 185a Abs. 1 S. 2 FamFG vorgesehen (s. V.). Für abgeschlossene Beurkundungsvorgänge selbst haben die Änderungen damit keine Bedeutung, ab Verkündung sind diese jedoch sofort verbindlich.

In folgenden Bereichen ergeben sich aber auch für bereits abgeschlossene Beurkundungsfälle mittelbare Rückwirkungen:

- Eine Vaterschaftsanerkennung, die nicht wirksam wurde, kann ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr widerrufen werden, auch wenn sie bereits vor über einem Jahr und damit vor Inkrafttreten des Gesetzes beurkundet wurde.
- Eine Vaterschaftsanerkennung, die vor Inkrafttreten des Gesetzes beurkundet wurde, kann nach Inkrafttreten nicht mehr angefochten werden, wenn der Anerkennende sicher wusste, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Entsprechendes gilt für die Mutter.
- Für eine Vaterschaftsanerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB aF, die zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes beurkundet wurde aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht wirksam wurde, weil zB die Zustimmung des Ehemanns fehlt oder die Ehescheidung noch nicht rechtskräftig wurde (§ 1599 Abs. 2 S. 3 BGB aF), ist nun zwingend erforderlich, dass der Anerkennende leiblicher Vater des Kindes ist und dies nach § 44a PStG nF gegenüber dem Standesamt nachweist.

Bei der Belehrung durch die Urkundsperson nach § 17 BeurkG ist die neue Rechtslage zu beachten, insbesondere

- die fehlende Widerrufsmöglichkeit für den Anerkennenden,
- der Ausschluss der Anfechtungsmöglichkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1600 Abs. 6 BGB nF,
- die schwebende Unwirksamkeit nach § 1594 Abs. 5 BGB nF, wenn bereits ein gerichtliches Feststellungsverfahren des vermutlich leiblichen Vaters anhängig ist,

- die Voraussetzungen einer Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft nach § 1595a BGB nF,
- die Anfechtungsmöglichkeiten durch den leiblichen Vater nach neuem Recht und
- das Zustimmungserfordernis des Kindes und die Verpflichtung der Mutter nach § 1626 Abs. 2 S. 2 BGB, die Erteilung der Zustimmung mit diesem zu besprechen und Einvernehmen mit ihm anzustreben, soweit dies nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist.

Die Textbausteine zu der bisherigen Vaterschaftsanerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB aF sind auf die neue Rechtslage in § 1595a BGB nF anzupassen. Soweit in Textbausteinen zur Vaterschaftsanerkennung bisher der Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit nach § 1597 Abs. 3 BGB enthalten war, ist dieser zu löschen.

Im Bereich der Beistandschaft sind die Änderungen nur mittelbar von Bedeutung. Sofern bei ungeklärter Vaterschaft mehrere Männer als Vater infrage kommen, wird der Beistand als Vertreter des Kindes wie bisher zwingend ein gerichtliches Feststellungsverfahren einleiten. Auf die Entscheidung der Mutter, der Anerkennung eines nicht leiblichen Vaters zuzustimmen, hat der Beistand jedoch keinen Einfluss. In entsprechenden Fällen wird er jedoch im Rahmen der Beratung auf die künftigen Rechtsfolgen hinzuweisen haben.

Der Ergänzungspfleger, der für ein Anfechtungsverfahren bestellt wurde, wird wie bisher als Vertreter des Kindes auf die Einhaltung der Rechte des Kindes zu achten haben. Bedeutsam ist hier insbesondere die Kindeswohlprüfung in bestimmten Fällen nach § 1600 Abs. 3 S. 3 BGB nF und § 1600 Abs. 4 BGB nF.

Zuletzt sind auch die Stellen im Jugendamt betroffen, die für die Mitwirkungspflicht gegenüber dem Familiengericht nach § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII zuständig sind. Während hier bisher immer nur die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater zu prüfen war, wird künftig auch eine sozial-familiäre Beziehung zum leiblichen Vater und ggf. die Gründe, weshalb eine solche nicht besteht, und ggf. die Frage, ob der Fortbestand der Vaterschaft für das Wohl des Kindes erforderlich ist, zu beurteilen sein (§ 1600 Abs. 3 BGB nF).³¹

³¹ BT-Drs. 21/2997, 37 ff.; Wiesner/Wapler/Lack SGB VIII, 7. Aufl. 2026, SGB VIII Anh. 2 Rn. 135 bis 140.